Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Sickte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Sickte am 13.03.2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Sickte wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
	b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.
2.	Für die Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sickte vom 14.07.2014 und die 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Sickte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sickte vom 04.12.2017 außer Kraft.

ausgefertigt:
Gemeinde Sickte
Sickte, den 19.03.2024

GEMEINDE SICKTE LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Der Gemeindedirektor

Der Bürgermeister